

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

14. Sitzung, 22.02.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 22. Februar 1867. Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident **Lenz.**

Am Ministertisch: Reg.-Commissaire **Rüder** und **Munkenbecher**, später auch **Kuhstrat**.

Zunächst wird das Protokoll über die vorige Sitzung verlesen und genehmigt.

Vorsitzender: Es sei eingegangen:

- 1) Petition der Lehrer **Brunß** zu Augustendorf und **Ahrens** zu Hollermoor um Erhöhung ihres Gehaltes;
- 2) Petition des Vorstandes der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft, Abtheilung Abbehausen und Umgegend, betr. Zwangsversicherung gegen Verluste durch die Kinderpest;
- 3) Schreiben der Staatsregierung, betr. die Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts in der Finanzperiode 1864/66;

die Petition sub 1 werde an den Petitionsausschuß, die sub 2 an den Verwaltungsausschuß gehen. Wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag diese Vertheilung genehmige.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Es werde jetzt zur Tagesordnung übergegangen, und wolle er zunächst die drei gestern nicht zur Erledigung gekommenen Anträge, nämlich den Antrag 94 mit dem Zusatzantrage des Abg. **Ahlhorn**, dann den Ausschußantrag 93, endlich diesen mit dem Zusatzantrage des Abg. **Rüdebusch** und zwar in der eben gedachten Reihenfolge zur Abstimmung bringen.

Abg. **Ahlhorn:** Er bitte um namentliche Abstimmung.

Vorsitzender: Er halte diesen Antrag des Abg. **Ahlhorn** auf Grund des §. 72 bezw. 68 der Geschäftsordnung nicht mehr für zulässig.

Abg. **Gullmann:** Die Abstimmung werde wiederholt, weil die Geschäftsordnung davon ein anderes Resultat erwarte.

daraus ergebe sich, daß die wiederholte Abstimmung im Sinne der Geschäftsordnung als eine neue anzusehen sei, und sei daher auch der erst dabei gestellte Antrag auf namentliche Abstimmung zulässig.

Vorsitzender: Er verstelle die Sache zur Entscheidung des Landtags; wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag seiner Ansicht beistimme.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag 94 mit dem Zusatzantrage des Abg. **Ahlhorn** abgelehnt, der Antrag 93 dagegen und zwar ohne den Zusatzantrag des Abg. **Rüdebusch** angenommen.

Vorsitzender: Er werde, wie gestern, die Abstimmung über diejenigen Anträge, welche mit der Vorlage der Staatsregierung übereinstimmten, bis zum Schluß aussetzen und dieselbe dann für alle genannten Anträge auf ein Mal vornehmen lassen.

Der Antrag 105 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zu Gehalten bei der Oberstaatsanwaltschaft für 1867/69 jährlich 840 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 106:

der Landtag wolle zu Gehalten beim Appellationsgerichte 14,820 Thlr. für 1867, 14,920 Thlr. für 1868 und 15,020 Thlr. für 1869 bewilligen,

der Antrag Nr. 107:

der Landtag wolle zu Gehalten bei den Obergerichten 32474 Thlr. für 1867, 33,564 Thlr. für 1868 und 34,114 Thlr. für 1869 bewilligen,

der Antrag Nr. 108:

der Landtag wolle zu den oben erwähnten baaren Auslagen für 1867/69 jährlich 10,500 Thlr. bewilligen.

Es begehrt über diese Anträge Niemand das Wort. Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 109 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu Geschäftskosten der Oberstaatsanwaltschaft und des Schwurgerichts für 1867/69 jährlich 1760 Thlr. bewilligen, wogegen die Staatsregierung eine Summe von 1975 Thlr. jährlich verlange.

Er werde zuerst über den Ausschufsantrag und dann über den Antrag der Staatsregierung wegen des darin enthaltenen Plus abstimmen lassen.

Der Ausschufsantrag 109 wird angenommen, der Antrag der Staatsregierung dagegen abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 110 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu Geschäftskosten des Appellationsgerichts für 1867/69 jährlich 770 Thlr. bewilligen, der Antrag

Nr. 111:

der Landtag wolle zu den Geschäftskosten der Obergerichte für 1867/69 jährlich 4960 Thlr. bewilligen.

Zum Antrag Nr. 111 bittet nm das Wort:

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Der vorige Landtag habe auf die große Differenz der Geschäftskosten beim Obergericht Oldenburg und Obergericht Barel aufmerksam gemacht. Die Staatsregierung habe daraus Veranlassung genommen, zu constatiren, ob nicht beim Obergericht Oldenburg Ersparungen in dieser Beziehung zu ermöglichen seien. Es habe sich herausgestellt, daß die Ausgaben für Schreibmaterial zu groß seien und beantrage daher die Staatsregierung hierfür in dieser Finanzperiode 110 Thlr. gegen 190 Thlr. in der Periode 1864/66. Der Vorsitzende und der Staatsanwalt des Obergerichts seien außerdem angewiesen, auf größere Einschränkung der Geschäftskosten Bedacht zu nehmen und würden die von ihnen getroffenen Maßregeln hoffentlich den gewünschten Erfolg haben. Was das Hülfspersonal betreffe, so könne darin beim Obergerichte Oldenburg vorläufig eine Verminderung nicht eintreten. Bei dem Hülfspersonal komme es besonders auf die Tüchtigkeit und Rüstigkeit der einzelnen Beamten an und sei in Barel mit einer kleinern Zahl als in Oldenburg auszureichen, weil die Beamten des Hülfspersonals in Barel jünger und tüchtiger seien, als die beim Obergericht Oldenburg. Der Mehraufwand für Heizung und Erleuchtung im Obergericht Oldenburg rühre daher, daß das Obergerichtsgebäude in Oldenburg große Räumlichkeiten besaße, während das Obergericht Barel nur kleine und niedrige Räume enthalte.

Vorsitzender: Der Antrag 112 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu Gehalten, Vergütungen und Geschäftskosten der Hypothekenämter für 1867/69 jährlich 5020 Thlr. bewilligen, wogegen der Antrag der Staatsregierung auf die Bewilligung von jährlich 5120 Thlr. gehe.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Er empfehle den Antrag der Staatsregierung. Die Staatsregierung habe densel-

ben bereits beim vorigen Landtage gestellt, der ihn aber abgelehnt habe. Der erste Beamte des Hypothekenamts zu Oldenburg verwalte dies Amt zur größten Zufriedenheit der vorgesezten Behörden. Er habe seit 15 Jahren keine Gehaltsverbesserung erhalten, diene schon länger als 30 Jahre und glaube daher die Staatsregierung, ihm eine Anerkennung durch eine Gehaltserhöhung von 100 Thlr. nicht länger vorenthalten zu sollen.

Bei der Abstimmung wird der Ausschufsantrag vom Landtage angenommen, der Antrag der Staatsregierung dagegen abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 113 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu Stipendien für Studirende ohne Unterschied der Confession für 1867/69 jährlich 200 Thlr. bewilligen, wogegen die Staatsregierung eine jährliche Summe von 400 Thlr. verlange.

Bei der Abstimmung wird der Ausschufsantrag angenommen, der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 114 des Ausschusses sei: der Landtag wolle an Zuschuß zu den Kosten des Laubstunnen-Instituts für 1867/69 jährlich 600 Thlr. bewilligen,

der Antrag

Nr. 115:

der Landtag wolle die Bewilligung einer Aoverfionalsumme von 14,000 Thlr. zu den Ausgaben der evangelischen Kirche ablehnen.

Zu Antrag 115 bittet um das Wort:

Reg.-Commissair **Mutzenbecher:** Die Staatsregierung habe den vom 14. Landtag abgelehnten Antrag wiederholt. Sie sei nach wie vor der Ansicht, daß die vom 13. Landtage bei Bewilligung der Subvention gestellten Bedingungen mit der im Staatsgrundgesetz und Kirchenverfassungsgesetz der Kirche garantirten Selbstständigkeit nicht zu vereinigen seien. Es müsse darnach vielmehr durchaus unangemessen erscheinen, wolle sich die Staatsregierung oder der Landtag in die Vermögensangelegenheiten der Kirche einmischen und die in dieser Beziehung von der Kirche getroffenen Maßnahmen im Einzelnen prüfen. Den kirchlichen Organen stehe ganz unzweifelhaft das Recht zu, eine allgemeine Kirchensteuer auszusprechen, und dürfe eine Beschränkung dieses Rechts nicht gebilligt werden. Die Bedingung aber, daß aus den bewilligten Geldern Entschädigungen für aufgehobene Abgabefreiheiten in keiner Form gegeben würden, werde schwerlich je practisch werden, indem zu solchen Entschädigungen die Synode nicht ihre Einwilligung geben werde.

Abg. **Riebour:** Der Art. 78 des Staatsgrundgesetzes sage, jede Religionsgenossenschaft ordne und verwalte ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats. Sollte diese Bestimmung zur Wahrheit werden, so müsse man auch die Kirche in der Verwaltung ihres Vermögens selbstständig stellen. Die hier fragliche Sache habe viele Verhandlung-

gen hervorgerufen. Der Landtag wolle wohl eine Aversionalsumme bewilligen, diese Bewilligung aber an Bedingungen knüpfen. Die eine bestehe darin, daß die Ausschreibung einer allgemeinen Kirchensteuer unterbleibe. Ein solches Recht stehe der Kirche aber zu und der Einwand, der bei Aufstellung dieser Bedingung gemacht, auf der vorletzten Synode aber bereits widerlegt sei, daß die Geistlichen keine kirchlichen Abgaben bezahlten und es daher bedenklich erscheine, der Kirche ein Recht der Besteuerung zuzugestehn, treffe durchaus nicht zu. Denn die Kirchensteuern seien so gering, daß der Geistliche durch jene Bevorzugung nur einige Schwaben gewinne. Alle übrigen Abgaben bezahlten die Geistlichen so gut wie die Laien und somit auch die hier in Betracht kommende Aversionalsumme zu ihrem Theile. Was dann die andere Bedingung betreffe, daß nämlich aus den bewilligten Geldern Entschädigungen für aufgehobene Abgabefreiheiten nicht gegeben werden sollten, so stimme er hierin ganz dem Reg.-Commissair bei, daß diese Bedingung nicht werde practisch werden; er werde daher für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube, daß es ganz im Interesse der Kirche sei, wenn die Bewilligung der 14,000 Thlr. abgelehnt werde. Er habe kein Vertrauen zu der Synode, einer Versammlung, in der die Geistlichen geborne Mitglieder seien und für die der Großherzog fünf ernenne. Die Staatsregierung habe früher auch eine Aversionalsumme nicht gewollt und der Minister von Rössing habe selbst dieselbe bekämpft. Der Landtag habe früher die Aversionalsumme bewilligt unter der Bedingung, daß die Kirche auf das ihr zustehende Recht der Steuererhebung so lange verzichte, als der Vertrag gelte, die Synode habe jedoch auf dieses Recht nicht verzichten wollen und es könne deshalb nicht mehr davon die Rede sein. Man komme jetzt auch nicht mehr mit den 14,000 Thlr. aus und müsse deshalb, wenn die Aversionalsumme bewilligt würde, daneben auch noch eine Kirchensteuer ausgeschrieben werden. Er könne sich nicht überzeugen, daß derartige Bedingungen unstatthaft sein sollten, halte es vielmehr für sehr wünschenswerth, daß der Landtag in dieser Beziehung die erforderliche Einsicht auch in die kirchlichen Verhältnisse ausübe.

Reg.-Commissair **Mützenbecher**: Er wolle dem Abg. Ahlhorn gegenüber darauf hinweisen, daß die Mitglieder der Landessynode von den Kreisynoden gewählt würden und der Großherzog fünf Mitglieder ernenne. Die Zahl der Laien in der Landessynode sei größer als die der Geistlichen, und nur, wenn der Großherzog fünf Geistliche zu Mitgliedern ernenne, eine gleich große, was aber nicht vorzukommen pflege.

Es sei möglich, daß die Staatsregierung früher denselben Standpunkt gehabt habe, wie jetzt der Landtag; allein seit 9 Jahren habe die Staatsregierung einen mit der diesmaligen Vorlage ganz gleichlautenden Antrag beim Landtage gestellt.

Abg. **Riebour**: Er habe dem Abg. Ahlhorn auch nur bemerklich machen wollen, daß es keine geborne Synodalmitglieder gebe, daß diese vielmehr von den Kreisynoden und dem

Großherzoge gewählt würden. Uebrigens könne er nicht einsehn, daß die Geistlichen darauf ausgehn sollten, ihre Gemeinden schwerer als durchaus nöthig, zu belasten, da dies sie doch sicherlich in ein schlechtes Verhältniß zu den Gemeinden bringen werde. Dann empfehle sich die proponirte Bauischsumme auch schon deshalb, weil sie geringer sei, als die, welche der Staat sonst zu den Ausgaben der evangelischen Kirche beitrage.

Abg. **Straderjan II.**: Er habe zuerst die Idee gehabt, daß es zweckmäßig sei, wenn der Staat eine Aversionalsumme zu den Ausgaben der evangelischen Kirche hergebe. Der Landtag sei hiemit früher einverstanden, die Staatsregierung aber dagegen gewesen. Später habe die Staatsregierung die Idee adoptirt und an den Landtag Vorlage darüber gemacht. Es hätte dies dann zu Verhandlungen im Landtage geführt, die er nicht erneuert sehen möchte, aber leicht sich erneuern könnten. Er werde daher für den Auschufsantrag stimmen.

Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag 115 des Ausschusses vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 116 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu Gehalten des Oberkirchenraths für 1867/69 jährlich 6510 Thlr. bewilligen.

Abg. **Ahlhorn**: Dem vorigen Landtag sei von der Staatsregierung eine Vorlage gemacht, worin an Gehalten für den Oberkirchenrath jährlich 6110 Thlr., 200 Thlr. mehr als in der vorhergegangnen Finanzperiode, ausgeworfen seien. Dabei habe die Staatsregierung bemerkt, daß die Mehrforderung von 200 Thlr. von der Landessynode bewilligte Zulagen für Officialen des Oberkirchenraths befaße. Der Landtag habe die Mehrausgabe von 200 Thlr. nicht bewilligt. Nun aber habe die Staatsregierung statt den Officialen dem Director des Oberkirchenraths 200 Thlr. Zulage gegeben, und werde dies auf einen Vorschlag der Synode geschehn sein, der doch gewiß nicht im Sinne des Landtags sei, indem nach dessen Dafürhalten der Director bereits hinreichend besoldet sei. Deshalb könne er kein Zutrauen zur Synode haben.

Reg.-Commissair **Mützenbecher**: Dem Vorredner bemerke er, daß die Synode Alles dem Inhaber des Kirchenregiments überlassen habe. Wichtig sei, daß dem Director des Oberkirchenraths eine Zulage von 200 Thlr. beigelegt worden; es handle sich jetzt aber nur darum, ob diese 200 Thlr. von den evangelischen Gemeinden oder aus der Staatskasse zu bestreiten seien; die Staatsregierung halte letzteres für angemessen, zumal auch die gesammten Ausgaben für die katholische obere kirchliche Behörde von der Landescaffe getragen würden, und verbleibe daher bei ihrem Antrage.

Abg. **Bartel**: Er habe nur das hervorheben wollen, was eben der Reg.-Commissair gesagt habe, daß hier lediglich die Frage sei, von wem die 200 Thlr. aufzubringen seien, ob die Landescaffe oder die Centralkirchencaffe zu zahlen habe.

Abg. **Ahlhorn**: Er hebe nochmals hervor, daß der Landtag gewünscht habe, das vierte Mitglied des Oberkirchenraths, welches am meisten beschäftigt sei und nur 1300 Thlr. Gehalt

habe, bekomme Zulage, ebenso die Boten und Copisten dieser Behörde, nicht aber der Director.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Der Abg. Ahlhorn betrete hier ein Gebiet, auf das zu folgen er sich nicht veranlaßt sein könne. Nachrichtlich wolle er jedoch bemerken, daß das vierte Mitglied des Oberkirchenraths ebenfalls 200 Thlr. Zulage und der Bote 100 Thlr. Zulage erhalten habe.

Abg. **Niebour**: Nun sehe man schon, wohin es führe, wenn man keine Bauschumme bewilligt habe. Der Landtag verliere sich in speciell kirchliche Angelegenheiten, die der Kirche zu überlassen gewesen wären. Er sei übrigens für den Antrag der Staatsregierung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 116 des Ausschusses vom Landtage angenommen, der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Vorsitzender: Der neu gewählte Abgeordnete Schulze befinde sich, wie ihm soeben mitgetheilt sei, im Vorzimmer. Er habe denselben ersucht, seinen Platz in der Versammlung einzunehmen.

Es tritt sodann in das Haus ein der Abg. Schulze. Derselbe verpflichtet sich in Gemäßheit des Art. 130 §. 3 des Staatsgrundgesetzes mittelst Handschlags auf seinen frühern Eid.

Vorsitzender: Der Antrag 117 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten des Oberkirchenraths für 1867/69 jährlich 300 Thlr. bewilligen.

der Antrag Nr. 118:

der Landtag wolle zu den Kosten der Landesynode für 1867 2,100 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 119:

der Landtag wolle zu den Geschäftskosten der Kreisynoden für 1867/69 jährlich 100 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 120:

der Landtag wolle zu Kirchenvisitationskosten jährlich, für 1867/69, 150 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 121:

der Landtag wolle zu Unterstützungen für einzelne Kirchengemeinden für 1867/69 jährlich 500 Thlr. bewilligen, wogegen in Bezug auf §. 103 c. des Voranschlags die Staatsregierung beantrage, zu dem fraglichen Zwecke jährlich 675 Thlr. zu bewilligen.

Abg. **Niebour**: Er befürwortete auch hier den Antrag der Staatsregierung und bitte den Landtag, denselben anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Ausschufsantrag 121 angenommen, der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 122 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle an Reisekosten für 1867/69 jährlich 350 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 123:

der Landtag wolle zu Vergütungen an Assistenz-, Vacanz- und Hülfsprediger für 1867/69 jährlich 1000 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 124:

der Landtag wolle zu Unterstützungen der Gemeinden in der kirchlichen Baulast für 1867/69 jährlich 400 Thlr. bewilligen.

Ueber die Anträge begehrt Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 125 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle an Zuschüssen zu den Kosten des Kirchenwesens in den einzelnen Gemeinden für 1867/69 jährlich 3916 Thlr. 5 gr. bewilligen,

wogegen die Staatsregierung beantrage, eine jährliche Summe von 4116 Thlr. 5 gr. zu bewilligen.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Der Ausschuf beantrage, dem evangelischen Geistlichen in Wildeshausen nur eine Zulage von 100 Thlr. zu gewähren; dann betrage dessen Einkommen 600 Thlr. Die Staatsregierung halte aber ein solches Gehalt nicht für genügend und eine Gehaltsaufbesserung um 300 Thlr. allen Umständen nach für angemessen. Der Landtag habe früher auch für die katholischen Geistlichen zu Oldenburg und Jever Zuschüsse aus der Staatskasse bewilligt; er möge daher die hier in Aussicht genommene Zulage ebenfalls genehmigen.

Abg. **Niebour**: Er trete dem Antrage der Staatsregierung bei. Wie aus §. 130 a. des Voranschlags hervorgehe, bedente die Staatsregierung den katholischen Geistlichen in Wildeshausen mit einer Zulage von 100 Thlr. und der Ausschuf beantrage, dieselbe zu genehmigen. Nach Verhältniß der Seelenzahl der Protestanten und Katholiken in der Gemeinde Wildeshausen werde dem protestantischen Geistlichen daher eine Zulage von 300 Thlr. wohl beglichen.

Berichterstatter **Bartel**: Der Ausschuf habe Gewicht darauf gelegt, daß die protestantische Gemeinde Wildeshausen in kirchlicher Beziehung sehr günstig gestellt sei und von Gemeindegewegen etwas für den protestantischen Geistlichen geschon könne.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 125 des Ausschusses vom Landtage angenommen, dagegen der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 126 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zu vermischten und unvorhergesehenen Ausgaben für 1867/69 jährlich 1000 Thlr. bewilligen.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 127 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zu Gehalten beim Oberschulcollegium in Oldenburg für 1867/69 jährlich 900 Thlr. bewilligen,

wogegen die Staatsregierung beantrage, eine Summe von 1037 Thlr. 15 gr. zu bewilligen;

der Antrag 128 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten des Oberschul-

collegiums in Oldenburg für 1867/69 jährlich 500 Thlr. bewilligen,
wogegen die Staatsregierung 440 Thlr. gefordert habe.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Die Staatsregierung habe dem Landtage Vorlage gemacht über Regulativänderung hinsichtlich des Secretairs u. s. w. beim Oberschulcollegium. Der Landtag habe die Vorlage in erster Lesung abgelehnt. Die Staatsregierung werde in dieser Landtagsperiode nicht darauf zurückkommen, sondern hoffe, mit den ihr etwa vom Landtage in Uebereinstimmung mit den Ausschußanträgen 127 und 128 bewilligten Mitteln auszureichen. Dabei habe aber die Staatsregierung zu bemerken, daß aus den 500 Thlr. Geschäftskosten nicht alle Vergütungen für die Subalternbeamten zu bestreiten sein würden, und sie daher wünsche, der Landtag möge sie ermächtigen, von den im Antrage 127 gedachten 900 Thlr., soweit erforderlich, zu Vergütungen für Wahrnehmung des Subalterndienstes zu verwenden. Das im §. 109 a. des Voranschlags mehr als 900 Thlr. Geforderte wolle die Staatsregierung dagegen fallen lassen. Sie beantrage demnach zu dem Ausschußantrag 127 folgenden Zusatz, und zwar nach den Worten: „zu Gehalten“, einzuschließen: und zu Vergütungen für Wahrnehmung der Geschäfte des Subalterndienstes, soweit diese Vergütungen aus den Geschäftskosten nicht bestritten werden können.

Abg. **Ahlhorn**: Er für seine Person sei mit dem von der Staatsregierung beantragten Zusätze einverstanden.

Berichterstatter **Bartel**: Ein Gleiches könne er Namens des Ausschusses erklären.

Abg. **Strackerjan II.**: Es dürfe sich empfehlen, den Zusatz in die Bemerkungen zum Voranschlage, nicht in diesen selbst aufzunehmen; er behalte sich vor, darauf zurückzukommen.

Bei der Abstimmung werden sodann der Ausschußantrag 127 mit dem vom Reg.-Commissair beantragten Zusätze und der Ausschußantrag 128 vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 129 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle für das Gymnasium in Oldenburg für 1867/69 jährlich 3903 Thlr. 3 gr. bewilligen;

der Antrag Nr. 130:

der Landtag wolle für das Gesamtgymnasium zu Jever 5900 Thlr. für 1867, 6050 Thlr. für 1868 und 6350 Thlr. für 1869 bewilligen;

der Antrag Nr. 131:

der Landtag wolle für die höhere Bürgerschule in Oldenburg für 1867/69 jährlich 1500 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 132:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, in wie weit die Einrichtung der höheren Bürgerschule in Oldenburg bezw. der übrigen bestehenden höheren Bürgerschulen dem für die preussischen Schulen geltenden Normen entspricht und event. dahin wirken, daß diese Anstalten eine den Anforderungen entsprechende Einrichtung erhalten.

Zu Antrag Nr. 132 bittet um das Wort:

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Er habe nur zu erklären, daß die Staatsregierung gern bereit sei, die gewünschte Prüfung vorzunehmen.

Berichterstatter **Bartel**: In dem Antrage 132 des Ausschusses fehle als Schlusssatz:

„soweit dies ohne Opfer der Staatskasse thunlich erscheint,“

was der Ausschuß hiemit nachgefügt haben wolle.

Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag Nr. 132 mit der vom Berichterstatter vorgenommenen Ergänzung genehmigt.

Vorsitzender: Der Antrag 133 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle für die Rectorschule in Delmenhorst für 1867/69 jährlich 222 Thlr. 8 gr. bewilligen;

der Antrag Nr. 134:

der Landtag wolle zu einem akademischen Stipendium für die Herrschaft Jever für 1867/69 jährlich 110 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 135:

der Landtag wolle für die Bürgerschule in Eisfleth für 1867/69 jährlich 200 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 136:

der Landtag wolle an Zuschuß für die Bürgerschule in Brake für 1867/69 jährlich 300 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 137:

der Landtag wolle an Zuschuß für die Bürgerschule in Verne für 1867/69 jährlich 200 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 138:

der Landtag wolle für das Schullehrerseminar in Oldenburg für 1867/69 jährlich 6147 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 139:

der Landtag wolle an Gehalten der Assistenzlehrer für 1867/69 jährlich 300 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 140:

der Landtag wolle an Alterszulagen der Volksschullehrer für 1867/69 jährlich 7,900 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 141:

der Landtag wolle zu Pensionen und Wartegeldern der Volksschullehrer für 1867/69 jährlich 8400 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 142:

der Landtag wolle zu Umzugskosten der Volksschullehrer für 1867/69 jährlich 400 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 143:

der Landtag wolle zu Kosten der Schulvisitationen für 1867/69 jährlich 350 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 144:

der Landtag wolle an Beihilfen für einzelne Schulgemeinden (und Schullehrer) für 1867/69 jährlich 3000 Thlr. bewilligen.

Zu Antrag 144 bittet um das Wort:

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: In dem Ausschußbe-

richt finde sich die Bemerkung, daß es geboten sein dürfe, bei der Vertheilung der Beihilfen nur mit großer Vorsicht und nach genauer Ermittlung der Verhältnisse zu verfahren.

Die Staatsregierung könne diese Ansicht nur theilen. Sollte darin aber ein Tadel für dieselbe enthalten sein, so müsse er den entschieden zurückweisen. Die Staatsregierung habe in dieser Beziehung stets sehr sorgfältig verfahren und erst nach Einziehung genauer Erkundigungen über die Verhältnisse der betr. Schulachten Beihilfe gewährt, wobei sich allerdings nicht verkennen lasse, daß die Ansichten darüber, welche von den nachsuchenden Schulachten die Hülfbedürftigste sei, verschieden sein könnten.

Berichterstatter **Bartel**: Ein Vorwurf für die Staatsregierung habe in der Bemerkung nicht liegen sollen. Sie sei nur veranlaßt durch die Thatfache, daß einige Schulachten um Beihilfe nachgesucht und erhalten hätten, wemgleich sie deren nicht bedürftig gewesen. Die Entscheidung der Bedürftigkeitsfrage sei oft sehr schwierig und deshalb große Vorsicht erforderlich.

Vorsitzender: Der Antrag 145 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle an Beihilfen zu Industrieschulen für 1867/69 jährlich 600 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 146:

der Landtag wolle zur Beförderung der Theilnahme hiesiger Lehrer an den allgemeinen Schulconferenzen für 1867/69 jährlich 60 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 147:

der Landtag wolle zu den Gehältern des Bischöflichen Officialats und des Landesherrlichen Bevollmächtigten bei demselben für 1867/69 jährlich 3491 Thlr. 8 gr. bewilligen;

der Antrag Nr. 148:

der Landtag wolle an Geschäftskosten des Bischöflichen Officialats für 1867/69 jährlich 332 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 149:

der Landtag wolle an Gehältern und Unterstützungen für 1867/69 jährlich 2270 Thlr. 5 gr. bewilligen;

der Antrag Nr. 150:

der Landtag wolle zu einzelnen gottesdienstlichen Handlungen für 1867/69 jährlich 260 Thlr. 4 gr. bewilligen;

der Antrag Nr. 151:

der Landtag wolle zur Unterhaltung einzelner Gebäude zc. für 1867/69 jährlich 342 Thlr. 10 gr. bewilligen;

der Antrag Nr. 152:

der Landtag wolle zu vermischten unvorhergesehenen Ausgaben für 1867/69 jährlich 400 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 153:

der Landtag wolle an Gehältern des katholischen Oberschulcollegiums für 1867/69 jährlich 650 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 154:

der Landtag wolle zu den Geschäftskosten des katho-

lischen Oberschulcollegiums für 1867 420 Thlr., für 1868 450 Thlr. und für 1869 420 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 155:

der Landtag wolle für das Gymnasium in Wechta 5173 Thlr. für 1867 und 5073 Thlr. für 1868/69 bewilligen;

der Antrag Nr. 156:

der Landtag wolle für das Schullehrerseminar in Wechta für 1867/69 jährlich 1925 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 157:

der Landtag wolle zu dem Gehalte eines Assistenzlehrers für 1867/69 jährlich 150 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 158:

der Landtag wolle zu Alterszulagen der Volksschullehrer für 1867/69 jährlich 3850 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 159:

der Landtag wolle an Pensionen und Wartegeldern der Volksschullehrer für 1867/69 jährlich 3400 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 160:

der Landtag wolle an Beihilfen für einzelne Schulgemeinden für 1867/69 jährlich 2000 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 161:

der Landtag wolle zu Industrieschulen jährlich 100 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 162:

der Landtag wolle zu Umzugskosten der Volksschullehrer jährlich 50 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 163:

der Landtag wolle zu Schulvisitationkosten für 1867/69 jährlich 250 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 164:

der Landtag wolle zu den Kosten des jüdischen Cultus 600 Thlr. für 1867 und 400 Thlr. für 1868/69 bewilligen;

der Antrag Nr. 165:

der Landtag wolle zu Gehältern bei der Cammer, der Landeskasse und für den Rechtsconsulenten 17450 Thlr. für 1867, 17900 Thlr. für 1868 und 18400 Thlr. für 1869 bewilligen;

der Antrag Nr. 166:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten der Cammer für 1867/69 jährlich 4000 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 167:

der Landtag wolle zu Geschäftskosten der Landeskasse 2000 Thlr. für 1867 und 1000 Thlr. jährlich für 1868/69 bewilligen;

der Antrag Nr. 168:

der Landtag wolle zu Gehältern der Amtseinnnehmer 17,245 Thlr. für 1867, 17,295 Thlr. für 1868 und 17,545 Thlr. für 1869 bewilligen;



der Antrag Nr. 169:

der Landtag wolle zu Geschäfts- und Reisekosten der Amtseinnehmer für 1867/69 jährlich 1167 Thlr. bewilligen.

Ueber diese Anträge begehrt Niemand das Wort; die Abstimmung wird ausgesetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 180 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zur Verzinsung der Landesschulden 137,892 Thlr. 24 gr. für 1867, 215,649 Thlr. 15 gr. für 1868 und 212,940 Thlr. 20 gr. für 1869 bewilligen.

Bei der Abstimmung wird Antrag 180 angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 181 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu Schuldenabtragungen 1200 Thlr. für 1867, 69,140 Thlr. für 1868 und 69,140 Thlr. für 1869 bewilligen.

Der Antrag 181 wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 182 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zur Verzinsung der Cautionen der Cassenbeamten für 1867/69 jährlich 9000 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 183:

der Landtag wolle für die Verwaltung des Staatsguts an öffentliche und Gemeinde-Abgaben zc. für 1867/69 jährlich 9000 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 184:

der Landtag wolle an Gehalten des Domaineninspectors zc. für 1867/69 jährlich 2672 Thlr. bewilligen.

Es begehrt über diese Anträge Niemand das Wort; die Abstimmung wird ausgesetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 185 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu besondere Verwendungen der Grundstücke mit Ausnahme der Forsten 11,400 Thlr. für 1867, 8250 Thlr. für 1868 und 7700 Thlr. für 1869 bewilligen,

wogegen die Staatsregierung außer den im Antrage gedachten Geldern noch für 1868 250 Thlr. zur Beuferung der Roddenfer Sielländereien fordere.

Reg.-Commissair **Hüder:** Er wolle in Bezug auf §. 156 e. des Voranschlags, Ziffer 13 des Ausschußberichts bemerken, daß die Staatsregierung auf die Bewilligung von 250 Thlr. für 1868 zur Beuferung der Roddenfer Sielländereien verzichte; sie werde zunächst versuchen, die Sielacht heranzuziehen, event. aber später beim Landtage darauf zurückkommen.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag 185 vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 186 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu den Gehalten bei der Baudirection für 1867/69 jährlich 6800 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 187:

der Landtag wolle an Geschäftskosten der Baudirection für 1867/69 jährlich 1400 Thlr. bewilligen,

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 188 des Ausschusses sei: der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßiger sei, den Bezirksbaumeistern den Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks anzuweisen,

Der Antrag 188 wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 189 des Ausschusses sei: der Landtag wolle an allgemeine Baukosten für 1867/69 jährlich 1500 Thlr. bewilligen,

der Antrag Nr. 190:

der Landtag wolle für den speciellen Baustaat für 1867/69 jährlich 10,800 Thlr. bewilligen.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt.

Vorsitzender: Der Ausschußantrag 191 sei:

der Landtag wolle zur Verjagung und Vergrößerung des Bachhauses auf dem Vorwerke Mittelgarns für 1867 720 Thlr. bewilligen,

der von der Mehrheit gestellte Antrag 192:

der Landtag wolle die zur Vergrößerung der Scheune auf dem Vorwerke Mittelgarns für 1867 beantragte Summe von 1850 Thlr. ablehnen,

der von der Minderheit gestellte Antrag 193:

der Landtag wolle zur Vergrößerung der Scheune auf dem Vorwerke Mittelgarns 1850 Thlr. für 1867 bewilligen.

Reg.-Commissair **Hüder:** In Betreff der projectirten Verlängerung der Scheune auf dem Vorwerke Mittelgarns habe sich ein Theil des Ausschusses dahin geäußert, daß er dieselbe nicht für nothwendig halte, vielmehr der Ansicht sei, daß der Pächter sich mit den vorhandenen Räumen wohl werde behelfen können. Hiergegen wolle er nur die Thatsache anführen, daß das Vorwerk Mittelgarns lange Zeit in der Hand einer Familie gewesen sei, der letzte Pächter aus derselben aber, wesentlich durch die mangelhaften Wirthschaftsgebäude bewogen, die Pachtung an einen Andern überlassen habe. Zwar möge es richtig sein, daß die bauliche Veränderung den Pachtzins nicht erhöhen werde; allein sie werde doch gegen eine Minderung desselben schützen. Ueberhaupt aber gebe er dem Landtage zu bedenken, daß die Domanielpächter schlechter gestellt seien, als die Pächter von Privatgütern, indem die erstern in Folge der strengeren Aufsicht der Bau-Behörde bei der ihnen obliegenden Unterhaltung der Gebäude größere Leistungen zu erfüllen hätten als Pächter von Privatbezugungen. Die Staatsregierung halte es daher auch in der Billigkeit begründet, andererseits wirklich vorhandenen mangelhaften Zuständen der Baulichkeiten, welche einem rationellen Betriebe der Landwirthschaft hindernd entgegenständen, abzuhefen. Die Staatsregie-

ring müsse bei ihrem Antrage auf Bewilligung der 1850 Thlr. beharren.

Abg. Abels: Er wolle nur bemerken, daß der von Mittelgarns abgetretene Pächter von seinem Nachfolger 1000 Thlr. Abstandsgeld bekommen habe, was doch schwerlich würde der Fall gewesen sein, wenn die Gebäude so schlecht wären, daß eine ordentliche Bewirthschaftung des Vorwerks nicht möglich zu machen sei.

Reg.-Commissair Räder: In den Marschen sei der Zudrang zur Pachtung von Stellen so groß, daß in der Zahlung einer Abstandssumme von 1000 Thlr. nicht ein Umstand gefunden werden könne, der zu dem Schluß berechige, daß die Pachtung eine günstige und vortheilhafte sei. Er meine übrigens, daß es nur im Interesse des Pachtguts selbst liege, wenn man dem Pächter, der einen hohen Pachtzins zahle, in anderer Weise wieder entgegen komme und ihm auch die Verbesserungen an dem Pachtobject zu Theil werden lasse, die er billiger Weise zu fordern berechtigt sei.

Bei der Abstimmung wird sodann der Ausschufantrag 191 vom Landtage angenommen, der Ausschufantrag 193 abgelehnt, womit zugleich Antrag 192 erledigt ist.

Vorsitzender: Die Minderheit des Ausschusses beantrage im Antrag 194:

der Landtag wolle zur Verlängerung der Scheune auf dem Vorwerke Osterdeichhof 2375 Thlr. für 1867 bewilligen,

wogegen die Mehrheit die Ablehnung dieser Position empfehle.

Bei der Abstimmung wird der Ausschufantrag 194 vom Landtage abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 195 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu dem Umbau und zur Vergrößerung des Backhauses auf dem Vorwerke Garmser-Ostergroden für 1867 450 Thlr. bewilligen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 195 angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 196 der Minderheit des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zur Vergrößerung der Scheune und Anlegung von Kornböden auf dem Vorwerke Mittelseeefeld 2065 Thlr. für 1868 bewilligen,

wogegen die Mehrheit Ablehnung dieser Position empfehle.

Reg.-Commissair Räder: Hier trete zu dem wirtschaftlichen Bedürfnisse noch das der Familie hinzu. Der Ausschuf habe bezweifelt, daß es practisch sei, Kornböden über dem Pferde- stall anzulegen. Zweckmäßiger sei allerdings ihre Herrichtung über dem Wohnhause; indeß werde dies letztre etwa die doppelten Kosten verursachen, und habe die Staatsregierung daher geglaubt, davon Abstand nehmen zu müssen. Er empfehle die Annahme der Position.

Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag 196 vom Landtage abgelehnt.

Vorsitzender: Die Minderheit des Ausschusses beantrage unter Nr. 197:

der Landtag wolle zum Neubau der Vorwerksgebäude zu Hohenhausen 5900 Thlr. für 1868 und 4100 Thlr. für 1869 bewilligen.

wogegen die Mehrheit die Ablehnung dieses Antrags empfehle.

Abg. Brodhaus: Die Minderheit führe zur Begründung ihres Antrags unter Anderm an, daß sie den von der Mehrheit gewünschten Verkauf aus den vor Kurzem im Landtage erörterten Gründen nicht für zulässig halte. So weit sich dies auf das Recht der Erben des verstorbenen Graf Bentinck beziehe, auf die Vorwerke eine Hypothek eintragen zu lassen, könne er der Ansicht der Minderheit nicht beitreten, indem er diesen Umstand nicht für ein Hinderniß des Verkaufs ansehe.

Reg.-Commissair Räder: Die Mehrheit des Ausschusses möge doch bedenken, in welche mißliche Lage sie die Staatsregierung bringe. Die Mehrheit erkenne an, daß die Gebäude sich in schlechtem Zustande befänden und daß eine stückweise Verpachtung zu einem günstigeren Resultate nicht führen werde. Trotzdem wolle sie die zum Neubau geforderten Gelder nicht bewilligen, um die Regierung zum Verkaufe zu zwingen, einem Schritte, der, wie die Staatsregierung erst vor einiger Zeit dargethan habe, rechtlich durchaus unzulässig sei. Er meine daher, daß, wenn der Landtag zugebe, daß zur Viehstallung und zum Fruchtbergen die Gebäude nicht mehr hinreichten, er consequenter Weise auch die Mittel zum Neubau bewilligen müsse.

Abg. Ruffell: Es sei gesagt, der Verkauf der fraglichen Vorwerke sei unzulässig, weil die Bentinck'schen Erben das Recht hätten, eine Hypothek darauf eintragen zu lassen. Letztes sei aber kein Hinderniß, den Verkauf vorzunehmen. Die Staatsregierung könne außerdem auch ja mit den Gläubigern in Verhandlung treten und würden diese vielleicht gegen den Verkauf nichts zu erinnern haben. Er werde deshalb, wie er gegen alle vorigen Anträge der Staatsregierung, ihr Geld zu Neubauten auf den Vorwerken zu bewilligen, gestimmt habe, so ebenfalls gegen diesen Antrag stimmen, weil finanzielle Gründe und die politische Situation dazu drängten, jene Vorwerke zu verkaufen.

Reg.-Commissair Ruhstrat: Mit der Ablösbarkeit der Ordinairegefälle seien zugleich die Bentinck'schen Vorwerke für unveräußerlich erklärt.

Abg. Ahlhorn: Im Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes stehe ausdrücklich, daß Abweichungen von dem Grundsatz, das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, insbesondere auch Veräußerungen mit Bewilligung des Landtags zulässig seien. Uebrigens wolle er hervorheben, daß der Landtag den Wünschen der Staatsregierung sehr zuvorgekommen sei, und es daher nicht mehr als billig erscheine, daß die Staatsregierung in der, vom Landtage so dringend befürworteten Veräußerung der Vorwerke ihrerseits nachgebe. Das hier fragliche Vorwerk müsse getheilt werden, da man so den höchsten Preis zu erzielen hoffen dürfe. Die Bentinck'schen Erben würden schwerlich gegen den Verkauf protestiren, da das

Großherzogthum ihnen auch abgesehen von den Vorwerken, für die Abfindungsgelder doch Sicherheit genug biete.

Abg. **Selmann II.**: Er glaube, es handle sich hier gar nicht um ein Entgegenkommen seitens der Staatsregierung. Der Verkauf der Bentinckschen Vorwerke sei eben unmöglich, weil Niemand dieselben wegen der auf ihnen haftenden Hypothek kaufen werde. Eben so wenig werde ein Verzicht der Bentinckschen Erben auf die Hypothek zu erlangen sein. Die Erben seien nämlich minderjährig und deren Vormünder schwerlich zu einem Verzicht zu vermögen.

Abg. **Ruffell**: So viel ihm bekannt, sei die den Bentinckschen Erben zustehende Hypothek noch nicht eingetragen, und sehe er nicht ein, weshalb die Vormünder auf dieselbe nicht verzichten sollten, wenn ihnen sonst Sicherheit geboten werde. Auch dem Käufer könne der Staat ja auf Verlangen wegen der Hypothek Sicherheit geben und liege daher überall ein Hinderniß für den Verkauf nicht vor.

Bei der Abstimmung wird sodann der Antrag 197 abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 198 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zum Bau eines Obergerichtsgebäudes in Varel für 1869 13,000 Thlr. bewilligen und dieselbe ermächtigen, wenn thunlich, auch schon früher mit dem Bau zu beginnen;

der Antrag 199 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Abg. **Tantzen**: Die Staatsregierung habe zum Bau eines Obergerichtsgebäudes in Varel 13,000 Thlr. und zwar für das Jahr 1869 verlangt. Der Ausschuß empfehle deren Bewilligung mit dem Zusatz: die Staatsregierung zu ermächtigen, wenn thunlich, schon früher mit dem Bau zu beginnen. Diesen Zusatz glaube er beanstanden zu müssen. Es sei im Landtage wiederholt darauf hingewiesen, daß die politischen Ereignisse der letzten Zeit auch für unser Land erhebliche Veränderungen in der Organisation der Behörden zur Folge haben würden. Er meine deshalb, man solle mit dem Bau von Gerichtsgebäuden warten bis zu dem Zeitpunkt, wo jene Veränderungen ihrer Art und Weise und ihrem Umfange nach zu übersehen seien. Das werde sich bis zum Jahre 1869 herausstellen und habe er daher gegen die Bewilligung der von der Staatsregierung für 1869 geforderten Gelder nichts zu erinnern. Er beantrage demnach:

die erste Hälfte des Antrags 198 anzunehmen, die zweite Hälfte desselben nach dem Worte „bewilligen“ dagegen zu streichen.

Ferner beantrage er aus den eben angeführten Gründen in Betreff der Petition aus Varel:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Anträge sind genügend unterstützt.

Berichte. XV. Landtag.

Abg. **Schomann**: Es sei oft darauf hingewiesen, daß der Zustand des Obergerichtsgebäudes in Varel ein sehr trauriger sei. Er wisse dies aus eigener Anschauung, da er früher beim Obergericht Varel angestellt gewesen sei. Er wolle aber die Mängel nicht einzeln aufzählen und nur hervorheben, daß die Räumlichkeiten des Obergerichtsgebäudes derart seien, daß sie mit der Würde der Rechtspflege nicht im Einklange ständen und daß die schlechten, dumpfen und kleinen Localitäten auf die Gesundheit der darin beschäftigten Beamten höchst nachtheilig wirken müßten. Die Staatsregierung habe nun seit 1858 mit einem Neubau gezögert, weil sie in Zweifel gezogen habe, ob fernerhin in Varel ein Obergericht verbleiben werde. Ein solcher Zweifel möge allerdings noch vorhanden sein. Um aber die Staatsregierung zu bewegen, daß sie dann, wenn es feststehe, daß Varel der Sitz eines Obergerichts bleiben werde und dies werde vor dem Jahre 1869, wahrscheinlich schon diesen Herbst feststehen, auch sofort mit dem Bau eines neuen Obergerichtsgebäudes beginne, beantrage er statt des zweiten Theils des Ausschußantrags folgenden Passus aufzunehmen:

Großherzogliche Staatsregierung zu eruchen, schon vor dem Jahre 1869 mit dem Bau eines neuen Obergerichtsgebäudes in Varel zu beginnen, und zwar sobald dieselbe sich überzeugt habe, daß ein Obergericht Varel auch fernerhin bestehen müsse und event. schon dem nächsten außerordentlichen Landtage eine Vorlage über die Verwendung weiterer Summen, als die beantragten 13,000 Thlr., machen zu wollen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Selmann II.**: Er erkläre sich mit den Ausführungen und dem Antrage des Abg. Tantzen einverstanden. Es werde demnächst zum Zweck der Erparung eine große Aenderung in der Organisation der Behörden eintreten. Dazu werde vielleicht auch die Aufhebung der Obergerichte Varel und Vechta und die Einrichtung eines einzigen Obergerichts für das ganze Herzogthum gehören. Er für seine Person halte dies für sehr gut ausführbar und werde dann ein Neubau in Varel nicht mehr erforderlich sein. Er meine, es müsse mit dem Neubau gewartet werden, bis sich die Verhältnisse mehr geklärt hätten, und werde daher für den Antrag des Abg. Tantzen stimmen.

Abg. **Brader**: Er stehe ebenfalls auf dem Standpunkte des Abg. Tantzen und halte den Neubau nicht für so eilig geboten, als daß die Staatsregierung nicht damit warten könne, bis die neue Organisation der Behörden feststehe.

Abg. **Deeken**: Er sei für den Antrag des Ausschusses. Auch er kenne die jetzigen Localitäten des Obergerichts Varel und sei seines Erachtens die Nothwendigkeit eines Neubaus für den Fall, daß in Varel ein Obergericht bleibe, zweifellos. Darüber werde der ganze Landtag wohl einig sein. Es frage sich nun, wann der Neubau geschehen solle. Die Staatsregierung habe das Jahr 1869 dafür vorgeschlagen, um freie Hand zu haben. Er meine, man müsse mit dem Neubau warten, bis

man über die eintretenden Aenderungen in der Behördenorganisation klar sehe, alsdann aber auch event. mit dem Bau keinen Augenblick zögern. Das solle mit dem zweiten Theile des Ausschufsantrags ausgedrückt werden. Der Abg. Schomann habe einen etwas pressanteren Antrag gestellt. Das halte er nicht für nöthig; er glaube, der Ausschufsantrag sage in dieser Beziehung genug.

Uebrigens sei er zur Zeit noch nicht der Ansicht des Abg. Sellmann II., daß die Einrichtung eines Obergerichts für das ganze Herzogthum und die Aufhebung der Obergerichte Varel und Vechta erfolgen werde. Er könne diese Maßregel nicht einmal für vortheilhaft erachten. Er glaube vielmehr, daß die Kosten, welche dem Publicum dadurch erwachsen würden, daß die Leute, um an den Gerichtssitz zu gelangen, eine Reise von mehreren Tagen machen müßten, weit höher seien, als der Aufwand, den die Obergerichte Varel und Vechta erforderten.

Abg. Ahlhorn: Er sei im Wesentlichen mit dem Abg. Deeken einverstanden. Er wolle nur noch bemerken, daß der Bau des Obergerichtsgebäudes nicht viel Zuschuß erfordere, wenn der Staat den Erlös aus dem Verkaufe des Amtsgerichtslokales und der Lustplätze mit zu dem Bau verwende. Die Staatsregierung habe früher auch schon das Versprechen gegeben, den Bau im Jahre 1866 zu vollenden und jetzt wolle man erst 1869 anfangen. Daß es für die Justiz unwürdig sei, eine solche alte Ruine noch länger zu benutzen, werde nach allen Seiten hin anerkannt, warum denn nicht mit dem Bau eher beginnen. Von den Bentinck'schen Besitzungen habe der Staat sehr großen Nutzen gezogen, vor einigen Jahren habe man noch mehr wie 10,000 Thlr. Brandcaffengeld aus dem Brande des alten Schlosses zum Bau von Vorwerksgebäuden verwandt, nähme man dieses noch hinzu, so würde der Staat zum Bau gar kein Geld herzugeben, man würde vielleicht noch Ueberschuß haben, da die Bauplätze sich gewiß alle ziemlich gut verwerthen lassen, es sei eine Frage der Gerechtigkeit gegen den neu erworbenen Landestheil, so schnell wie möglich zu bauen. Uebrigens beantrage er für den Ausschufsantrag 198 namentliche Abstimmung.

Der Antrag ist vom Landtage unterstützt.

Abg. Russell: Er sei für den Antrag des Abg. Tanzen. Wie vom Abg. Sellmann II. hervorgehoben stehe man vor einer großen Aenderung der Organisation der Behörden, und werde auch die Frage zu erörtern sein, ob überall ein Obergericht in Varel bleiben werde oder nicht. Der Abg. Ahlhorn habe bemerkt, daß zu dem Neubau ein großer Zuschuß nicht nöthig sein werde, da dazu auch der Erlös aus dem Verkauf der von ihm angeführten Grundstücke mit verwandt werden solle. Dagegen wolle er aber bemerken, daß, wenn der Bau eines Obergerichtsgebäudes in Varel nicht erforderlich sein sollte, dann jener Erlös zu andern Zwecken verausgabt werden könne. Zudem dränge man durch den Ausschufsantrag, noch mehr durch den Antrag des Abg. Schomann, die Staatsregierung, die doch erst feste Entschlüsse zu fassen in der Lage sei, wenn die Verhältnisse sich geklärt hätten; und werde

der Landtag sich durch die Annahme derartiger Anträge leicht für die Beschlüsse präjudiciren, welche er demnächst abzugeben habe, wenn die Staatsregierung mit einer Vorlage über etwa veränderte Behördeneinrichtung vor den Landtag trete.

Ein Antrag des Abg. Strackerjan II. und Genossen auf Schluß der Debatte wird vom Landtage angenommen.

Der vom Abg. Tanzen zu dem Ausschufsantrag 198 gestellte Antrag wurde angenommen, der Antrag des Abg. Schomann und der Ausschufsantrag 198 in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag 198 stimmten:

Röhler, Niebour, Detken I., Detken II., Orth, Rüdewusch, Russell, v. Schrenck, Schrimper, Schulze, Schwegmann, Sellmann I., Sellmann II., Strackerjan I., Struthoff, Stuckenborg, Tanzen, Taphorn, Wilters, Arkenau, Böhmecker, Brader, Bremer, Broermann, Bulling, Cammann, Eilks, Höltermann Janßen;

Für den Ausschufsantrag 198 stimmten:

Lenz, Pörsjen, Müller, Oldejohannis, Pancraz, Ramien, Schildt, Schomann, Strackerjan II., Strackerjan III., Abels, Ahlhorn, Bartel, Beckhujen, Brochhaus, Deeken, Eißel, Hardt, Huber, Huchting, Hüllmann.

Der an Stelle des Ausschufsantrags 199 gestellte Antrag des Abg. Tanzen wurde vom Landtage angenommen, der Ausschufsantrag 199 darnach wegfällig.

Vorsitzender: Der Antrag 200 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zu den Kosten des Hauptzollamts im Bahnhofe zu Delmenhorst die Summe von 3750 Thlr. für 1867 bewilligen.

Dieser Antrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 201 des Ausschusses sei:

der Landtag wolle zu Gehalten bei der Forstdirection und den Bezirksofficialen 14,644 Thlr. 5 gr. für 1867, 14,299 Thlr. 5 gr. für 1868 und 14,994 Thlr. 5 gr. für 1869 bewilligen;

der Antrag Nr. 202:

der Landtag wolle an Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1867 bis 1. Juli 1870 jährlich 14,000 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 203:

der Landtag wolle an Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts für 1867/99 jährlich 2400 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 204:

der Landtag wolle zu den Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer 3110 Thlr. für 1867 und 2535 Thlr. jährlich für 1868/69 bewilligen;

der Antrag Nr. 205:

der Landtag wolle an Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers für 1867/69 jährlich 400 Thlr. bewilligen;



Zu diesen Anträgen bittet Niemand um das Wort und wird die Abstimmung ausgefetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 206 des Ausschusses sei: der Landtag wolle an Gehalten im Cataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen 14,050 Thlr. für 1867, 14,550 Thlr. für 1868 und 14,900 Thlr. für 1869 bewilligen.

Reg.-Commissair Müller: In Bezug auf die Begründung des §. 167 a. des Voranschlags wolle er noch berichtend bemerken, daß augenblicklich beim Catasterwesen 12 Vermessungsbeamte beschäftigt seien und nur 5 in Landesöconomie-Angelegenheiten.

Vorsitzender: Der Antrag 207 des Ausschusses sei: der Landtag wolle an Geschäftskosten im Cataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen für 1867/69 jährlich 4976 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 208:

der Landtag wolle zu Remunerationen nicht besoldeter Geometer und Hülfсарbeiter jährlich 1800 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 209:

der Landtag wolle den obgedachten Antrag des Abgeordneten von Schrenck ablehnen.

Der Ausschufsantrag 209 wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 210 des Ausschusses sei: der Landtag wolle an Entschädigung für aufgehobene Zoll- und Accise-Berechtigungen jährlich für 1867/69 3423 Thlr. 27 gr. bewilligen;

der Antrag Nr. 211:

der Landtag wolle an Rückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln u. für 1867/69 jährlich 800 Thlr. bewilligen;

der Antrag Nr. 212:

der Landtag wolle an Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkaffe für 1867/69 jährlich 1250 Thlr. bewilligen.

Ueber diese Anträge begehrt Niemand das Wort; die Abstimmung wird ausgefetzt.

Vorsitzender: Der Antrag 213 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zur Herstellung einer Statistik des Grundeigenthums und der Landwirthschaft für 1867/69 jährlich 400 Thlr. bewilligen.

Reg.-Commissair Müller: Dem Landtage sei in dieser Beziehung eine umfangreiche Vorlage zugegangen. Er wolle daher nur noch auf einige Punkte aufmerksam machen. Diejenigen Abgeordneten, welche bei der Landesabschätzung thätig gewesen seien, würden wissen, wie unzulänglich das dazu vorhandene Material, wie unsicher die Bestimmung der Reinerträge sei. Ein wesentliches Hülfsmittel zur Beschaffung zuverlässigen Materials für die künftige Revision der Reinertragsätze werde die Statistik liefern, deren Nothwendigkeit sich noch neulich im Landtage auch bei den Verhandlungen über die Deichgesetze gezeigt habe. Vor allen Dingen aber werde ihre Wichtigkeit

hervortreten bei Normirung der von Oldenburg zu tragenden Lasten des norddeutschen Bundes. Da müsse man festen Boden unter den Füßen haben und mit Zahlen beweisen können. Sei man dazu im Stande, was aber nur mit Hülfе der Statistik der Fall ein werde, so könne Oldenburg sich vor Ueberlastung schützen, und schon aus diesem Grunde empfehle er die Annahme des Antrags der Staatsregierung.

Abg. Brodhaus: Er trete der Begründung der Staatsregierung in allen Punkten bei und sei der Ansicht, daß die Ausführung der fraglichen Statistik von großem Nutzen sein werde; denn erst dadurch würden manche Verhältnisse der Landwirthschaft in das rechte Licht gesetzt, auch könne die Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Grundsteuer-Abschätzung darnach geprüft werden.

Bei der Abstimmung wird sodann der Ausschufsantrag 213 angenommen.

Vorsitzender: Der Antrag 214 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zur Anschaffung des Schreib- u. Papiers für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden für 1867/69 jährlich 2500 Thlr. bewilligen.

Es begehrt hierüber Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgefetzt.

Vorsitzender: Die Minderheit des Ausschusses beantrage im Antrage 215:

der Landtag wolle zu Gehaltsveränderungen und Zulagen innerhalb des Regulativs 200 Thlr. für 1867, 800 Thlr. für 1868 und 1400 Thlr. für 1869 bewilligen,

wogegen die Mehrheit die Ablehnung dieses Antrags empfehle.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Minderheit abgelehnt.

Vorsitzender: Der Antrag 216 des Ausschusses sei: der Landtag wolle zu außerordentlichen unvorhergesehenen Ausgaben vorbehaltlich der Abänderungen zum Zwecke der Abrundung 9639 Thlr. 8 gr. für 1867, 9531 Thlr. 27 gr. für 1868 und 9933 Thlr. 1 gr. für 1869 bewilligen;

der Antrag Nr. 217:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Ueberübersüssen der Eisenbahnleihe für 1868 und 1869 jährlich 29,200 Thlr. unter §. 28 b. in den Voranschlag der Einnahmen aufgenommen werden;

der Antrag Nr. 218:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die dem Voranschlage nachgefügte Schlufsbemerkungen 1, 2, 3, 5 und 6 in der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung dem Voranschlage nachgefügt werden.

Bei der Abstimmung werden die Ausschufsanträge 217 und 218 vom Landtage angenommen.

Schließlich werden alle Anträge, in Betreff deren die Abstimmung ausgefetzt war, nämlich Nr. 105—108, 110, 111,

114, 117—120, 122—124, 126, 129—131, 133—179, 182—184, 186, 187, 189, 190, 201—208, 210—212, 214 und 216 vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Die nächste Sitzung sei Dienstag, den 26. Febr. d. J., Morgens 11 Uhr und die Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Amortisation der Inhaberpapiere.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Regulativveränderungen bei der Landeskasse und bei dem Staatsministerium.
- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt.

- 4) Ausschußbericht, betr. Petition des Birkenfelder Lehrervereins um Verbesserung der Lehrgelalte.
- 5) Ausschußbericht über die Petition des Köbbelen zu Oldenburg, betr. Hebung der Cultur der Süßwasserfische.
- 6) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Uebnahme einer Strafe auf dem Dämme von Bundenbach als Staatsstrafe.
- 7) Vertraulicher Bericht des Eisenbahnausschusses.

Womit geschlossen.

Der Berichterstatter:

Hoggemann.

